

# VERFAHRENSORDNUNG - Ordnungsmaßnahmen -

INITIATIVE FREIHTLICH-KONSERVATIVER FRAUEN DEUTSCHLANDS E.V.



Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 14.01.2024

## Verfahrensordnung „Ordnungsmaßnahmen“

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung ergänzt und präzisiert die Regelungen gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung. Diese Verfahrensordnung gilt auch für alle nachgeordneten Gliederungsebenen.

### § 2 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Ordnungsmaßnahmen können vom Vorstand der für das Mitglied zuständigen Gliederungsebene und der übergeordneten Gliederungsebenen verhängt bzw. beantragt werden. Gegen die Mitglieder des Vorstands einer Gebietsgliederung können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesgruppen-Vorstandes nur der Vereinsvorstand verhängt bzw. beantragt werden.
- (2) Eine Abmahnung nach Abs. 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 und 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Vereins, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen kann. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten; sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.
- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung des Vereins und fügt dadurch dem Verein einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesgruppen-Vorstand eine der beiden folgenden Maßnahmen beantragen:
  1. Enthebung aus einem bestimmten Vereinsamt oder allen Vereinsämtern,
  2. Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Vereins-Amt oder alle Vereinsämter zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.Ist der zuständige Vorstand gemäß Satz 1 ein Landesgruppen-Vorstand, so ist die Beantragung der Maßnahmen an den Vereinsvorstand zu richten. Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten; sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.
- (5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung des Vereins und fügt dem Verein dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand beim Vereinsvorstand den Vereinsausschluss beantragen. Es gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten; sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

- (6) Erheblich gegen die Ordnung des Vereins verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass sie über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und trotz Mahnung ihre persönlichen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet. Erheblich gegen die Ordnung des Vereins verstößt auch, wer interne schriftliche oder digitale Korrespondenz, Chatverläufe etc. an die Öffentlichkeit weitergibt.
- (7) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenen Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann der entscheidende Vorstand auch eine mildere Ordnungsstrafe verhängen. Dies gilt nicht für die in Abs. 6 aufgelisteten erheblichen Verstöße. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der Meinungsbildung und Demokratie innerhalb des Vereins ergriffen werden.
- (8) Liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, kann der zuständige Landesgruppen-Vorstand oder Vereinsvorstand zusätzlich zu einem Antrag auf Ordnungsmaßnahmen die Antragsgegnerin von der Ausübung ihrer Rechte, z. B. Vereinsamt, bis zur endgültigen Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ausschließen. Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landesgruppen- oder Vereinsvorstands. Die Maßnahme wird mit Bekanntgabe gegenüber der Betroffenen wirksam. Der Vorstand hat in diesem Fall die Eilmaßnahme binnen drei Tage ab Bekanntgabe schriftlich zu begründen und beim Vereinsvorstand zu beantragen. Der Vereinsvorstand hat der Antragsgegnerin unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche, die Begründung zuzustellen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme der Antragsgegnerin muss innerhalb von 14 Tagen an den Vereinsvorstand eingehend übermittelt werden, sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Eilmaßnahme bleibt bis zu einer etwaigen Aufhebung in Kraft.

### § 3 Ordnungsmaßnahme gegen eine nachgeordnete Gliederungsebene

- (1) Verstößt eine nachgeordnete Gliederungsebene oder der Vorstand einer nachgeordneten Gliederungsebene gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Vereins, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die nachgeordneten Gliederungsebenen möglich:
1. Amtsenthebung des Vorstandes
  2. Auflösung der nachgeordneten Gliederungsebene.
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und Grundsätze des Vereins ist zu werten, wenn eine nachgeordnete Gliederungsebene oder deren Vorstand
1. die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
  2. Beschlüsse übergeordneter Gliederungsebenen nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder
  3. in wesentlichen Fragen gegen die Zielsetzung des Vereins handelt.

- (3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesgruppen-Vorstand oder dem Vereinsvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Ein Einspruch gegen die Maßnahme hat keine aufschiebende Wirkung der Maßnahme.
- (4) Maßnahmen eines Landesgruppen-Vorstands müssen von der nächsten Mitgliederversammlung der Landesgruppe, Maßnahmen des Vereinsvorstandes von der nächsten Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit bestätigt werden. Wird die einfache Mehrheit nicht erreicht, tritt die Maßnahme außer Kraft. Zur Befassung mit einer solchen Entscheidung ist die Einhaltung einer Antragsfrist entbehrlich, sofern die Maßnahme innerhalb der Antragsfrist verhängt wurde.

#### § 4 Änderung der Verfahrensordnung

Eine Änderung dieser Verfahrensordnung ist nur mit Zweidrittelmehrheit in einer Mitgliederversammlung des Vereins möglich.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.